

Reglement Förderung von Kunst- und/oder Sporttalenten durch die Sekundarschule Turbenthal-Wildberg (SekTW)

1. Präambel

Gemäss Volksschulgesetz haben Kanton und Gemeinden für ein Bildungswesen zu sorgen, dass die geistigen, sozialen und körperlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler (SuS) berücksichtigt und ihre Verantwortung stärkt. Für besonders begabte SuS im künstlerischen, wie im sportlichen Bereich gibt es diverse Schulen oder Klassen im Kanton Zürich sowie ausserhalb des Kantons, welche die nötigen Voraussetzungen dazu erfüllen.

Die Wohnortsgemeinden sind verpflichtet, das Schulgeld für Talente, welche an eine der vom Regierungsrat anerkannten «Besondere Schule» aufgenommen wurden, zu übernehmen und Kostengutsprache zu leisten.

Es gelten die Aufnahmekriterien der entsprechenden Schulen und Kantone. Für weitere, nicht durch den Regierungsrat anerkannte Kunst- und/oder Sportschulen, wird eine Kostenbeteiligung ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Punkt 7 geregelt.

2. Ziel und Zweck

Dieses Reglement regelt die Kostenbeteiligung der Sekundarschule Turbenthal-Wildberg (SekTW) beim Besuch einer Kunst- und/oder Sportschule von SuS aus der Schulgemeinde Turbenthal-Wildberg und legt die Grundlage für eine spezielle Förderung von Talenten im Kunst- oder Sportbereich.

3. Geltungsbereich

Anspruchsberechtigte SuS sind alle, die als Schulort gemäss § 10 VSG die SekTW haben und deren Wohnort im Sinne von § 64 VSG zugleich in der Schulgemeinde Turbenthal-Wildberg liegt und die definitiv an eine Kunst- und Sportschule aufgenommen worden sind oder sie bereits besuchen. Für SuS an anderen Kunst- und Sportschulen, welche dem nationalen Kader einer Sportart angehören oder denen von anerkannten Fachleuten hervorragendes Talent im künstlerischen Bereich attestiert wird, können auch andere Schulen berücksichtigt werden. Die Schulpflege entscheidet fallweise.

4. Grundhaltung

Die SekTW unterstützt anerkannte Sporttalente, indem sie Lernende mit erhöhtem Trainingsaufwand von einzelnen Unterrichtsinhalten und damit verbundenem Unterrichtsbesuch dispensiert oder den Lerninhalt anpasst, gemäss «Rahmenbedingungen für sportlich/musisch Begabte» vom 24. Juni 2008.

5. Voraussetzungen für eine Kostenübernahme des Schulgeldes an einer Kunst- und/oder Sportschule des Kantons Zürich

Um eine Sportschule im Kanton Zürich besuchen zu können, müssen die SuS ein Aufnahmeverfahren durchlaufen und mindestens folgende Kriterien erfüllen:

In ihrem Sportbereich auf der für ihr Alter höchsten Ausbildungsstufe sein (eine Kaderzugehörigkeit oder eine Swiss Olympic Talent Card ist daher die Regel) oder von einer anerkannten Fachstelle (Swiss Olympic oder Sportamt des Kantons Zürich) des jeweiligen Fachbereichs begründet für die entsprechende Schulung empfohlen



werden und den Bedarf nachweisen für ein strukturiertes Training im Umfang von mindestens zehn Stunden an den wöchentlichen Schultagen (ohne Wochenenden).

Im Kanton Zürich gibt es drei anerkannte Schulen für künstlerisch oder sportlich speziell begabte SuS auf der Sekundarstufe:

- Kunst- und Sportschule Zürich (K+S Zürich)
- Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland, Uster (KuSs ZO)
- Sporttalentklasse Wädenswil (OS Wädenswil)

Bei erfolgreicher Aufnahme an eine dieser Schulen gelten folgende Regelungen:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/spezielle-schulen/kunst-und-sportschulen.html>

6. Voraussetzungen für eine Kostenübernahme des Schuldgeldes an einer ausserkantonalen Kunst- und/oder Sportschule

Interkantonale Abkommen und Vereinbarungen ermöglichen auch den Besuch von kantonal anerkannten Schulen in anderen Kantonen. Die Kunst-/Sporttalente müssen die nachstehenden Kriterien für den ausserkantonalen Schulbesuch erfüllen.

1. Grundsätzlich muss das Sporttalent Mitglied eines für das entsprechende Alter höchsten regionalen oder nationalen Kadern sein und einen wöchentlichen (Montag bis Freitag), strukturiertem Trainingsumfang von mindestens zehn Stunden (auch während der normalen Schulzeit) nachweisen können.
2. In der Regel ist diese Kaderzugehörigkeit verbunden mit einer Swiss Olympic Card regional oder national.
3. Die Aufnahmekriterien entsprechen denselben wie bei den anerkannten Sportschulen des Kanton Zürichs:
<https://www.zh.ch/de/bildung/bildungssystem/interkantonale-zusammenarbeit/ausserkantonaler-schulbesuch.html>

7. Ausnahmeregelung und Voraussetzungen für eine Kostenübernahme des Schuldgeldes an einer privaten Kunst- und/oder Sportschule

Vor der Behandlung eines Gesuches zur Übernahme des Schuldgeldes an einer privaten Kunst- und Sportschule muss das Sporttalent das Aufnahmeverfahren an einer der drei kantonalen Kunst- und Sportschulen erfolgreich bestanden, aber nur einen Platz auf der Warteliste erhalten haben.

Der positive Bescheid der Kunst- und Sportschule mit dem Hinweis auf die Warteliste ist dem Gesuch beizulegen.

Das Schulgeld für private (und ausserkantonale) Sportschulen kann übernommen werden, wenn nachvollziehbar begründet werden kann, weshalb dies die bessere Lösung ist als die Aufnahme an einer kantonalen Kunst- und Sportschule, und wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Die Schule ist Swiss Olympic Sport- oder Partner School
- Die Sportschule hat die gleich strengen Aufnahmekriterien wie die kantonalen Sportschulen

Die SekTW übernimmt maximal den Beitrag in der Höhe des Schulgeldes der offiziellen Kunst- und Sportschulen des Kanton Zürichs. Es werden keine Fahrkosten oder sonstige Kosten vergütet.

8. Verfahren und Überprüfung

Für eine Kostengutsprache sind die Eltern verpflichtet ein Gesuch einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu umfassen:

- Aufnahmebestätigung der Kunst- und Sportschule
- Nachweis und Empfehlung von Seiten der Förderperson (Trainer)
- Motivationsschreiben inkl. Foto
- Kopie der Talentkarte

Die Gesuche sind inklusive komplettem Dossier per Post oder Mail bis spätestens **Ende April** des Kalenderjahres an die Sekundarschule Turbenthal-Wildberg (SekTW), Schulpflege Ressort Schülerbelange, St. Gallerstrasse 7, 8488 Turbenthal zu richten.

Für die Anmeldung an die Kunst- und Sportschule und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen sind die SuS und ihre Eltern verantwortlich.

Ist die Anmeldung eines SuS an die Kunst- und Sportschule bereits erfolgt, bevor ein Gesuch für eine Kostengutsprache an die SekTW gestellt worden ist, oder wird das Gesuch nach einem Zuzug nicht rechtzeitig gestellt, so ist die SekTW nicht verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu leisten.

Ziehen beitragsberechtigte SuS, die bereits eine Kunst- und Sportschule besuchen, in die Schulgemeinde der SekTW, so sind die Eltern verpflichtet, dies 30 Tage nach Zuzug der Schulverwaltung zu melden. Das Gesuch für die Übernahme der Kosten des Folgejahres muss bis spätestens 30. April des laufenden Schuljahres bei der Schulverwaltung eingereicht werden mit einem kurzen Bericht über Motivation und Verhalten der Schülerin/des Schülers an besagter Kunst- und Sportschule.

An die Kosten von Transport Verpflegung sowie an alle weiteren Kosten, die über die allgemeine Anspruchsberechtigung gemäss § 71 VSG hinausgehen, werden keine Beiträge geleistet

9. Wegzug, Ausscheiden oder Abbruch

Sind die Schulort- und Wohngemeindevoraussetzungen gemäss Art. 3 dieses Reglements nicht mehr erfüllt, so endet die Anspruchsberechtigung am Tag des Wegfalls dieser Voraussetzungen, in der Regel am Tag des Wegzugs. Die Eltern sind dann verpflichtet, SekTW bereits gewährte Beiträge für die Zeit nach dem Wegfall der Voraussetzungen (Wegzug) zurückzuerstatten. Für die Beantragung einer finanziellen Unterstützung durch die neue Wohngemeinde sind die Eltern verantwortlich.

Die Eltern sind verpflichtet, der Schulverwaltung das Ausscheiden ihres Kindes aus der Kunst- und Sportschule umgehend zu melden. Die SuS haben Anspruch auf die Bezahlung des Schulgeldes, solange sie die Kunst- und Sportschule besuchen. Scheiden sie vorzeitig aus der Kunst- und Sportschule aus und kehren sie an die



SekTW zurück, so haben die Eltern den Beitrag für den nicht besuchten Zeitraum an die SekTW zurückzuerstatten.

10. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 25. Juni 2024 per 1. August 2024 in Kraft. Änderungen müssen von der Schulpflege genehmigt werden.

Sekundarschule Turbenthal-Wildberg (SekTW)

Bruno Pfenninger

Präsident

Jasmin Caloiero

Verantwortungsbereich Schülerbelange